



ANLAGE
– DELEGATION –
zum Kooperationsvertrag
über die vertragsärztliche Versorgung in
stationären Pflegeeinrichtungen

entsprechend der Vereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V
zur Förderung der kooperativen und
koordinierten ärztlichen und pflegerischen
Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen
(Anlage 24, 27 und 31b zum Bundesmantelvertrag - Ärzte)

zur Teilnahme
an den Projekten Telemedizin und Delegation

§ 1 Gegenstand der Anlage DELEGATION

(1) Die Pflegeeinrichtung und die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Haus- oder Fachärzte können, neben dem Kooperationsvertrag nach § 119b Abs. 1 SGB V, die Anlage DELEGATION ergänzen, um den Patienten in der Pflegeeinrichtung eine koordinierte und strukturierte Versorgung anzubieten, die in Teilen auch telemedizinisch durch die im Rahmen der besonderen Versorgung (§ 140a SGB V) werden kann.

(2) Die einzelnen Bestimmungen des vereinbarten Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V bleiben von den Bestimmungen der Anlage DELEGATION insoweit unberührt, als dass es sich hierbei um eine freiwillige Konkretisierung des Kooperationsvertrages handelt, die lediglich ergänzenden Charakter hat.

(3) Die Vereinbarung der Anlage DELEGATION ist jedoch für die Teilnahme an folgenden Projekten Voraussetzung:

Videokonsil in der Pflegeeinrichtung (Besonderen Versorgung § 140a SGB V)
Delegation ärztlicher Leistungen in der Pflegeeinrichtung (Besonderen Versorgung § 140a SGB V)

§ 2 Festgelegte delegierbare Leistungen

(1) Der teilnehmende Arzt kann die Delegation von Leistungen, die nach Anlage 1b zum Vertrag nach § 140 a SGB V zur besonderen Versorgung, Delegation ärztlicher Leistungen und Videokonsil in stationären Pflegeeinrichtungen näher bestimmt werden, auf einzelne Pflege(-fach)kräfte oder Gruppen von Pflege(-fach)kräften beschränken.

(2) Der teilnehmende Arzt muss bei der Delegation ärztlicher Leistungen an die Pflegefachkräfte der Pflegeeinrichtungen jederzeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen und seinen Pflichten (Anordnungs-, Auswahl-, Anleitungs- sowie Überwachungspflicht) nachkommen.

(3) Die Pflegefachkraft ist persönlich für die fachgerechte Erbringung der übertragenen Aufgaben verantwortlich (Durchführungsverantwortung) und muss daher eigenverantwortlich entscheiden, ob sie diese Delegationsleistungen übernehmen kann (Übernahmeverantwortung).

(4) Folgende Leistungen können nur von den jeweils aufgeführten Pflege(-fach)kräften durchgeführt werden:

Delegierbar ärztliche Leistung	Bemerkungen/ Details	Pflegefachkraft/ -kräfte	Arzt	Unterschriften Arzt, Pflegefachkraft/ -kräfte
Blutentnahme				
Quick- oder INR- Wert- Bestimmung				
Transurethraler Dauerkatheter beim Mann				
Entfernung von Fäden oder Klammern bei Wunden				
Injektionen i.v./ Impfungen intramuskulär				

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Anlage zum Kooperationsvertrag nach § 119b Abs. 1 SGB V wird mit Wirkung zum _____ geschlossen (nicht rückwirkend). Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von __ Monaten / Wochen bis zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Die KV Sachsen ist über Vertragsänderungen und das Vertragsende unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Die Kündigung dieser Anlage kann unabhängig von dem zugrundeliegenden Kooperationsvertrag gekündigt werden und hat auf diesen keine Wirkung. Die Kündigung des Kooperationsvertrages hingegen impliziert auch die Kündigung der Anlage Delegation.